

Parlamentarischer Vorstoss

2021/532

Geschäftstyp:	Interpellation
Titel:	Saison-Sonntagsverkäufe
Urheber/in:	Marc Scherrer
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	2. September 2021
Dringlichkeit:	—

An zwei Adventssonntagen sowie an zwei Sonntagen zum Saisonstart pro Jahr besteht im Kanton Basel-Landschaft die Möglichkeit, Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften bewilligungsfrei zu beschäftigen, gestützt auf die kantonale Ruhetagsgesetzgebung (RTG).

Die Daten für die Saisonverkäufe werden jährlich festgelegt. Die Wirtschaftskammer Baselland sowie der Gewerkschaftsbund Baselland schlagen dem Kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) im ersten Semester gemeinsam sechs Daten vor, die keine Feiertage tangieren dürfen. Danach legen die örtlichen und regionalen Gewerbe- und Industrievereine (GIV) bis zum 31. Oktober die beiden in ihrem geografischen Einzugsgebiet definitiv zur Anwendung gelangenden Sonntage fest. Für die Stadt Laufen besteht eine Sonderregelung: Einer der beiden Saisonverkäufe darf auf den 1. Mai gelegt werden.

Somit müssen sich die GIV ungefähr ein Jahr im Voraus auf sechs mögliche Daten für die Saisonverkäufe einigen. Sind diese vom KIGA einmal genehmigt, sind keine Änderungen mehr möglich. Was dies in der Praxis bedeutet, musste der KMU MuttENZ kürzlich am eigenen Leib erfahren: Zum Abschluss der Sanierungsarbeiten der Hauptstrasse wollte der Verein ein Fest organisieren, an dem die Geschäfte entlang der Verkehrsachse ihre Türen hätten offenhalten dürfen. Da der für das Fest gewählte Sonntag, 29. August 2021, kein vom KIGA genehmigtes Datum für den Saisonsonntagsverkauf war, kam der Verein auf die Idee, den bereits bewilligten 31. Oktober 2021 mit diesem 29. August 2021 zu tauschen. Natürlich unter der Voraussetzung, dass die Wirtschaftskammer und der Gewerkschaftsbund einverstanden wären. Der MuttENZer Gemeinderat gab für den Tausch grünes Licht.

Doch der KMU MuttENZ machte die Rechnung ohne das KIGA. Das Amt verbot den Tausch kategorisch. Die Daten seien unter anderem vom Gewerkschaftsbund schon lange abgesegnet und im Amtsblatt veröffentlicht worden, lautete die Begründung. Ausserdem sei ein dringendes Bedürfnis für die Bewilligung von Sonntagsarbeit laut Art. 27 ArGV 1 in diesem Fall nicht gegeben. Eine gute, spontane Idee wurde demnach von den Behörden zerpfückt. Diese hatten nicht berücksichtigt, dass es der Gemeinde MuttENZ als Bauherrin des Projekts schlicht nicht möglich gewesen war, den Bauendtermin 18 Monate im Voraus zu bestätigen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Das Beispiel des KMU Muttenz beweist, dass spezifische Anlässe nicht ein Jahr oder mehr im Voraus vorhergesehen werden können. Der spontane Tausch von Daten sollte deshalb möglich sein. Ist für den Regierungsrat die starre Haltung des KIGA nachvollziehbar?
2. Wäre es nicht gerade nach den schweren wirtschaftlichen Monaten wegen Corona ein wichtiges Zeichen für das lokale Gewerbe gewesen, den KMU in Muttenz einen solchen Anlass zu ermöglichen?
3. Gemäss Ruhetagsgesetz (RTG) dürfen Verkaufsgeschäfte einer Gemeinde ihre Mitarbeitenden am 2. und 4. Adventssonntag bewilligungsfrei beschäftigen. Die Gemeinden können allerdings durch Beschluss des Gemeinderates ein oder zwei andere Adventssonntage bestimmen. Weshalb ist dieses Vorgehen nicht auch bei den Saison-Sonntagsverkäufen möglich?
4. Wie kann diese für die Gewerbe- und Industrievereine unbefriedigende Situation verändert werden und ist der Regierungsrat bereit, eine mögliche Anpassung des Gesetzestextes zu prüfen?